

Mindestgröße für die Grundstücke in den einzelnen Bebauungsplänen:

Im Appental	500 m ²
Am Münchberg	800 m ²
Auf der Rotsteig	500 m ²
An der Sandbach	500 m ²
Eppental	800 m ²
Am Lochacker	800 m ²

Im rechtskräftigen Bebauungsplan für die Wochenendhausgebiete Appental, Münchberg, Rotsteig und Sandbach sind u. a. folgende Festsetzungen getroffen:

1. Die Wochenendhäuser dürfen nur 1 Vollgeschoss ohne nutzbaren Dachraum haben.
2. Die zulässige Gebäudegrundfläche (überbaute Fläche), einschließlich Toilette beträgt 32 m².
3. Keller unter dem Gebäude sind auf eine Fläche von 15 m² und einer maximalen lichten Höhe von 2,00 m zugelassen.
4. Die maximale Sockelhöhe bis Oberkante fertiger Fußboden Erdgeschoss darf von Oberkante Gelände (anzunehmen ist die natürliche mittlere Geländehöhe) nur 0,70 m betragen.
5. Zulässig sind Sattel- und Pultdächer mit einer Dachneigung von 10 – 25° (360° Teilung).
6. Garagen und überdachte Stellplätze sind nicht zulässig.
7. Die Wochenendhäuser müssen in ihrem Äußeren so gestaltet sein, dass sie durch Form, Maßstab und Farbe nicht verunstaltet werden. Dies lässt auch Massivbauweise zu, bevorzugt sollte jedoch, der Landschaft entsprechend, Holzbauweise gewählt werden.
8. Stützmauern dürfen nicht höher als 1,00 m sein, als Material ist Naturstein (Sandstein oder Sandsteinverblendung) zu wählen. Klinkerverkleidung ist nicht zulässig. Größere Niveauunterschiede im Gelände sind abzuböschten.
9. Ortsfeste Wasserauffangbehälter sind so anzuordnen, dass sie nicht störend in Erscheinung treten.
10. Toilettenanlagen sind nur innerhalb der baulichen Anlage zulässig. Eine absolut dichte Grube ist in einer Entfernung von maximal 15 m von öffentlichen Wegen zu errichten.
11. Als Einfriedungen dürfen nur lebende Zäune verwendet werden. In diese dürfen Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m eingebettet werden. Bei Maschendraht mit Kunststoffüberzug werden nur die Farben grün und grau zugelassen.
12. Vorhandener Baumbestand ist zu erhalten.
Die Grundstücke sind mit mindestens 20% ihrer Größe mit heimischem Baumbestand wie Birken, Hainbuchen, Kiefern, Rotbuchen, Eichen, Roteichen und Kastanien zu bepflanzen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan für das Wochenendhausgebiet **Eppental** sind u. a. folgende Festsetzungen getroffen:

1. Die Wochenendhäuser dürfen nur 1 Vollgeschoss ohne nutzbaren Dachraum haben.
2. Die zulässige Gebäudegrundfläche (überbaute Fläche), einschließlich offener Terrasse und Toilette beträgt 50 m².
3. Zulässig sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 30°.
4. Garagen und überdachte Stellplätze sind bis 20 m² zulässig.
5. Die Wochenendhäuser müssen in ihrem Äußeren so gestaltet sein, dass sie durch Form, Maßstab und Farbe nicht verunstaltet werden.
6. Stützmauern sind als Trockenmauern auszuführen und dürfen nicht höher als 2,00 m sein.
7. Ortsfeste Wasserauffangbehälter sind so anzuordnen, dass sie nicht störend in Erscheinung treten.
8. Als Einfriedungen dürfen nur lebende Zäune verwendet werden. In diese dürfen Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m eingebettet werden. Bei Maschendraht mit Kunststoffüberzug werden nur die Farben grün und grau zugelassen.
9. Vorhandener Baumbestand ist zu erhalten.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan für das Wochenendhausgebiet **Lochacker** sind u. a. folgende Festsetzungen getroffen:

1. Die Wochenendhäuser dürfen nur 1 Vollgeschoss ohne nutzbaren Dachraum haben.
2. Die zulässige Gebäudegrundfläche (überbaute Fläche), einschließlich offener Terrasse und Toilette beträgt 50 m².
3. Keller unter dem Gebäude sind mit einer maximalen lichten Höhe von 2,00 m zugelassen.
4. Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 15° bis 30°.
5. Garagen und überdachte Stellplätze sind bis 18 m² zulässig.
6. Die Wochenendhäuser müssen in ihrem Äußeren so gestaltet sein, dass sie durch Form, Maßstab und Farbe nicht verunstaltet werden. Dies lässt auch Massivbauweise zu, bevorzugt sollte jedoch, der Landschaft entsprechend, Holzbauweise gewählt werden.
7. Stützmauern dürfen nicht höher als 0,50 m (Trockenmauer) sein, als Material ist Naturstein (Sandstein oder Sandsteinverblendung) zu wählen. Klinkerverkleidung ist nicht zulässig. Größere Niveauunterschiede im Gelände sind abzuböschten.
8. Ortsfeste Wasserauffangbehälter sind so anzuordnen, dass sie nicht störend in Erscheinung treten.
9. Toilettenanlagen sind nur innerhalb der baulichen Anlage zulässig. Eine absolut dichte Grube ist in einer Entfernung von maximal 15 m von öffentlichen Wegen zu errichten.
10. Als Einfriedungen dürfen nur lebende Zäune verwendet werden. In diese dürfen Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m eingebettet werden. Bei Maschendraht mit Kunststoffüberzug werden nur die Farben grün und grau zugelassen.
11. Vorhandener Baumbestand ist zu erhalten.